

Gesetzentwurf **der Bundesregierung**

Entwurf eines Sechsten Gesetzes über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes (Sechstes Anpassungsgesetz – KOV – 6. AnpG-KOV –)

A. Zielsetzung

1. Erste Stufe der Vorverlegung der Termine für die Anpassung der Versorgungsbezüge nach dem Bundesversorgungsgesetz entsprechend der mit dem Fünften Anpassungsgesetz-KOV beschlossenen Änderungen des § 56 BVG. Die Anpassung orientiert sich an der durchschnittlichen Entwicklung der Löhne und Gehälter der Jahre 1970 bis 1972, also an dem Vomhundertsatz, um den sich die für die Anpassung der Bestandsrenten in der Arbeiterrentenversicherung maßgebliche allgemeine Bemessungsgrundlage verändert hat.
2. Gleichstellung der Pflegezulageempfänger mit einer schädigungsbedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit von weniger als 50 v. H. mit den Schwerbeschädigten.
3. Folgeänderungen aus der Vorziehung der Anpassungstermine.
4. Redaktionelle Änderungen.

B. Lösung

1. Anhebung der in § 56 des Bundesversorgungsgesetzes näher bestimmten Leistungen um rund 11,2 v. H.
2. Aufnahme einer Vorschrift in § 31 BVG, nach der alle Pflegezulageempfänger als Schwerbeschädigte gelten und mindestens Versorgung nach einer Minderung der Erwerbs-

fähigkeit um 50 v. H. erhalten. Dadurch steht auch Pflegezulageempfängern, deren schädigungsbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit weniger als 50 v. H. beträgt, Berufsschadensausgleich, Ausgleichsrente usw. zu.

3. Die Vorverlegung der Anpassungstermine erfordert es, Vorschriften, die auf den Anpassungstermin 1. Januar abgestellt waren, zu ändern.
4. Klarstellende Änderungen des Gesetzestextes.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Durch die Anpassung der Versorgungsbezüge sowie die strukturelle Änderung ergeben sich im Haushaltsjahr 1974 Mehraufwendungen zu Lasten des Bundes in Höhe von 201,4 Millionen DM. Die Auswirkungen dieses Entwurfs auf die Folgejahre 1975 bis 1977 betragen (in Millionen DM):

1975	1976	1977
738,9	724,1	709,6

Bundesrepublik Deutschland

Der Bundeskanzler

I/4 (IV/3) – 820 00 – Bu 37/74

Bonn, den 20. Mai 1974

An den
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Sechsten Gesetzes über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes (Sechstes Anpassungsgesetz – KOV – 6. AnpG – KOV –) mit Begründung (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

Der Bundesrat hat in seiner 404. Sitzung am 5. April 1974 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Schmidt

Anlage 1

Entwurf eines Sechsten Gesetzes über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes (Sechstes Anpassungsgesetz – KOV – 6. AnpG-KOV –)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung von Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 141, 180), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes vom 18. Dezember 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1909), wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Worte „sowie Empfängern einer Pflegezulage“ gestrichen.
- b) In Absatz 4 Buchstabe a werden die Worte „und dem Empfänger einer Pflegezulage“ gestrichen.
- c) In Absatz 5 Satz 1 werden das Komma und die Worte „Empfängern einer Pflegezulage“ gestrichen.

2. In § 14 wird die Zahl „97“ durch die Zahl „108“ ersetzt.

3. In § 15 werden in Satz 1 die Worte „12 bis 79“ durch die Worte „14 bis 88“ und in Satz 2 die Zahl „1,220“ durch die Zahl „1,357“ ersetzt.

4. In § 20 wird Satz 2 gestrichen. Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

5. § 25 a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 Satz 1 zweiter Halbsatz erhält folgende Fassung:
„bei Hinterbliebenen, die Elternrente erhalten, und bei Eltern im Sinne des § 25 Abs. 2 Nr. 2 wird der Zusammenhang stets angenommen.“
- b) In Absatz 6 Satz 1 werden die Worte „die §§ 76 bis 78 des Bundessozialhilfegesetzes“ durch die Worte „die §§ 76 bis 78 und § 86 Abs. 2 und 3 des Bundessozialhilfegesetzes“ ersetzt.

6. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird die Zahl „793“ durch die Zahl „882“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 3 werden die Worte „1. Januar die am 1. Oktober des vorangegangenen“ durch die Worte „1. Oktober die am 1. Juli desselben“ ersetzt.

- c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Zahl „182“ durch die Zahl „202“, die Zahl „285“ durch die Zahl „317“ und die Zahl „428“ durch die Zahl „476“ ersetzt.

7. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Beschädigte erhalten eine monatliche Grundrente bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 30 vom Hundert von 91 Deutsche Mark,
um 40 vom Hundert von 122 Deutsche Mark,
um 50 vom Hundert von 167 Deutsche Mark,
um 60 vom Hundert von 211 Deutsche Mark,
um 70 vom Hundert von 291 Deutsche Mark,
um 80 vom Hundert von 353 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert von 423 Deutsche Mark,
bei Erwerbsunfähigkeit von 476 Deutsche Mark.

Die Grundrente erhöht sich für Schwerbeschädigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, um 19 Deutsche Mark.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Beschädigte, bei denen Blindheit als Folge einer Schädigung anerkannt ist, erhalten stets die Rente eines Erwerbsunfähigen. Beschädigte mit Anspruch auf eine Pflegezulage gelten stets als Schwerbeschädigte; sie erhalten mindestens eine Versorgung nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 50 vom Hundert.“

c) Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(5) Erwerbsunfähige Beschädigte, die durch die anerkannten Schädigungsfolgen gesundheitlich außergewöhnlich betroffen sind, erhalten eine monatliche Schwerbeschädigtenzulage, die in folgenden Stufen gewährt wird:

Stufe I	56 Deutsche Mark,
Stufe II	112 Deutsche Mark,
Stufe III	169 Deutsche Mark,
Stufe IV	226 Deutsche Mark,
Stufe V	281 Deutsche Mark,
Stufe VI	338 Deutsche Mark.“

8. § 32 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die volle Ausgleichsrente beträgt monatlich bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 50 vom Hundert	211 Deutsche Mark,
um 60 vom Hundert	211 Deutsche Mark,
um 70 vom Hundert	291 Deutsche Mark,
um 80 vom Hundert	353 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert	423 Deutsche Mark,
bei Erwerbsunfähigkeit	476 Deutsche Mark.“

9. § 33 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die volle Ausgleichsrente ist um das anzurechnende Einkommen zu mindern. Dieses ist, ausgehend vom Bruttoeinkommen, nach der nach Absatz 6 zu erlassenden Rechtsverordnung stufenweise so zu ermitteln, daß

- a) bei Einkünften aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit ein Betrag in Höhe von 1,5 vom Hundert sowie bei den übrigen Einkünften ein Betrag in Höhe von 0,65 vom Hundert des Bemessungsbetrages von 16 535 Deutsche Mark, jeweils auf volle Deutsche Mark nach oben abgerundet, freibleibt (Freibetrag) und
- b) dem erwerbsunfähigen Beschädigten Ausgleichsrente nur zusteht, wenn seine Einkünfte aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit niedriger sind als ein Betrag in Höhe von einem Zwölftel oder seine übrigen Einkünfte niedriger sind als ein Betrag in Höhe von einem Zwanzigstel des in Buchstabe a genannten Bemessungsbetrages, abgerundet auf volle Deutsche Mark nach oben (Einkommengrenze); diese Einkommengrenze schließt auch die Beträge des Bruttoeinkommens ein, die mit den genannten Beträgen die gleiche Stufe gemeinsam haben.“

10. In § 33 a Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „48“ durch die Zahl „53“ ersetzt.

11. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden in Satz 1 die Zahl „182“ durch die Zahl „202“ und in Satz 2 die Worte „309, 437, 564 oder 730 Deutsche Mark“ durch die Worte „344, 486, 627 oder 812 Deutsche Mark“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „ihnen“ die Worte „unter Berücksichtigung der tatsächlichen Einkommensverhältnisse“ eingefügt.

12. In § 40 wird die Zahl „256“ durch die Zahl „285“ ersetzt.

13. In § 40 a Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „397“ durch die Zahl „441“ ersetzt.

14. In § 41 Abs. 2 wird die Zahl „256“ durch die Zahl „285“ ersetzt.

15. In § 46 werden die Zahl „71“ durch die Zahl „79“ und die Zahl „136“ durch die Zahl „151“ ersetzt.

16. In § 47 Abs. 1 werden die Zahl „127“ durch die Zahl „141“ und die Zahl „176“ durch die Zahl „196“ ersetzt.

17. § 51 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Zahl „317“ durch die Zahl „353“ und die Zahl „215“ durch die Zahl „239“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 werden die Zahl „63“ durch die Zahl „70“ und die Zahl „48“ durch die Zahl „53“ ersetzt.

- c) In Absatz 3 werden die Zahl „198“ durch die Zahl „220“ und die Zahl „143“ durch die Zahl „159“ ersetzt.

18. § 56 erhält folgende Fassung:

„§ 56

Die laufenden Rentenleistungen dieses Gesetzes werden jährlich zum 1. Juli durch Gesetz entsprechend dem Vorphundertssatz angepaßt, um den sich die allgemeine Bemessungsgrundlage, die der Rentenanpassung nach § 1272 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung für die Zeit vom 1. Juli des laufenden Jahres an zugrunde gelegt worden ist, gegenüber der, die für die Rentenanpassung für die Zeit vom 1. Juli des vorausgegangenen Jahres zugrunde gelegt worden war, verändert hat. Anzupassen sind die Leistungen für Blinde (§ 14), der Kostenersatz für außergewöhnlichen Verschleiß an Kleidung oder Wäsche (§ 15), die Grundrenten und die Schwerstbeschädigtenzulage (§ 31 Abs. 1 und 5, §§ 40 und 46), der Höchstbetrag des Berufsschadensausgleichs (§ 30 Abs. 3), die Pauschbeträge für schwerbeschädigte Hausfrauen (§ 30 Abs. 5), der Höchstbetrag des Schadensausgleichs (§ 40 a Abs. 1), die Ausgleichs- und Elternrenten (§§ 32, 41, 47 und 51), der Bemessungsbetrag (§ 33 Abs. 4), der Ehegattenzuschlag (§ 33 a) sowie die Pflegezulage (§ 35).“

- 19. In § 60 Abs. 2 Satz 4 Buchstabe a werden die Worte „30. Juni“ durch die Worte „31. März“ ersetzt.

Artikel 2

**Anderung von Vorschriften des Fünften Gesetzes
über die Anpassung der Leistungen des
Bundesversorgungsgesetzes**

Artikel 3 und Artikel 5 § 1 des Fünften Gesetzes über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes vom 18. Dezember 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1909) werden gestrichen.

Artikel 3

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 1

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1974 in Kraft.

Begründung**I. Allgemeiner Teil**

1. Nach § 56 des Bundesversorgungsgesetzes sind die laufenden Rentenleistungen des Bundesversorgungsgesetzes im Jahre 1974 zum 1. Oktober durch Gesetz entsprechend dem Vomhundertsatz anzupassen, um den sich die allgemeine Bemessungsgrundlage, die der Rentenanpassung nach § 1272 Abs. 1 RVO zugrunde gelegt worden war, verändert hat.

Der Rentenanpassung nach § 1272 Abs. 1 RVO für die Zeit vom 1. Juli 1974 an wird die für das Jahr 1974 auf 14 870 DM festgesetzte allgemeine Bemessungsgrundlage nach § 1255 Abs. 2 RVO zugrunde gelegt (vgl. § 1 des 17. RAG in Verbindung mit § 2 der RV-Bezugsgrößenverordnung 1974 vom 27. November 1973 – Bundesgesetzbl. I S. 1755). Der Rentenanpassung für das vorausgegangene Jahr (vom 1. Juli 1973 an) war die für das Jahr 1973 auf 13 371 DM festgesetzte allgemeine Bemessungsgrundlage zugrunde gelegt worden. Die Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage von 13 371 DM auf 14 870 DM beträgt rd. + 11,2 v. H., so daß die Rentensbeträge des Bundesversorgungsgesetzes um diesen Vomhundertsatz anzuheben sind.

2. Der Anpassung unterliegen

- die Leistungen für Blinde (§ 14 BVG),
- der Kostenersatz für außergewöhnlichen Verschleiß an Kleidung oder Wäsche (§ 15 BVG),
- die Grundrenten der Beschädigten, Witwen und Waisen (§ 31 Abs. 1, §§ 40 und 46 BVG),
- die Schwerstbeschädigtenzulage (§ 31 Abs. 5 BVG),
- die Höchstbeträge des Berufsschadens- und Schadensausgleichs und die Pauschbeträge für schwerbeschädigte Hausfrauen (§ 30 Abs. 3 und 5 und § 40 a Abs. 1 BVG),
- die Ausgleichsrenten der Beschädigten, Witwen und Waisen (§§ 32, 41, 47 BVG),
- der Ehegattenzuschlag für Schwerbeschädigte (§ 33 a BVG),
- die Elternrenten (§ 51 BVG) und
- die Pflegezulagen (§ 35 BVG).

3. Der vorliegende Entwurf sieht eine Erhöhung der Beträge der in vorstehender Nummer 2 genannten laufenden Rentenleistungen um rund 11,2 v. H. vor, wobei – wie bei den bisherigen Anpassungsgesetzen – Erhöhungsbeträge unter 0,50 DM auf volle Deutsche Mark nach unten und von 0,50 DM an auf volle Deutsche Mark nach oben abgerundet wurden. Bei dem zugrunde gelegten Abrundungsmodus ist gewährleistet, daß

auf längere Sicht geringere Anpassungsbeträge infolge Abrundungen nach unten durch spätere Abrundungen nach oben ausgeglichen werden.

Außerdem enthält der Entwurf strukturelle und redaktionelle Änderungen sowie Folgeänderungen aus der Vorverlegung des Anpassungstermins.

II. Besonderer Teil**Zu Artikel 1****Zu Nummer 1 (§ 10 BVG)**

Die besondere Regelung für Pflegezulageempfänger ist wegen der Änderung des § 31 Abs. 4 (Nummer 7 des Entwurfs) nicht erforderlich.

Zu Nummer 2 (§ 14 BVG)

Anpassung der Leistungen für Blinde, Anhebung von bisher 97 DM auf 108 DM = rd. 11,3 v. H.

Zu Nummer 3 (§ 15 BVG)

Anpassung des Kostenersatzes für außergewöhnlichen Verschleiß an Kleidung oder Wäsche.

Anhebung von bisher 12 DM bis 79 DM auf 14 DM bis 88 DM = 16,7 v. H. (Mindestpauschbetrag) und rd. 11,4 v. H. (oberer Pauschbetrag). Der Anpassungsfaktor 1,357 ergibt sich aus der Erhöhung des bisherigen Faktors um 11,2 v. H. Der Anpassungsfaktor ist auf drei Dezimalstellen nach dem Komma abgerundet worden. Die erhöhten Rahmenbeträge sind das Ergebnis der Multiplikation der niedrigsten bzw. höchsten Bewertungszahl nach der Verordnung zur Durchführung des § 15 BVG mit dem Anpassungsfaktor. Dieses Berechnungsverfahren wurde gewählt, um auch in Zukunft volle betragsmäßige Übereinstimmung zwischen den Rahmenbeträgen nach dieser Vorschrift und den sich auf Grund der niedrigsten und der höchsten Bewertungszahl ergebenden Pauschbeträge zu erzielen.

Zu Nummer 4 (§ 20)

Da Versicherte nach dem Gesetz zur Verbesserung von Leistungen in der gesetzlichen Krankenversicherung vom 19. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1925) nur noch mit Krankengeld aussteuern können, erübrigt sich die Vorschrift.

Zu Nummer 5 (§ 25 a BVG)**Zu Buchstabe a**

Die Änderung dient der Klarstellung, nachdem § 25 Abs. 2 BVG durch das Fünfte Anpassungsgesetz-KOV ergänzt worden ist und Zweifel darüber aufgetaucht sind, ob auch bei den Eltern, deren Elternrente nach dem 31. Dezember 1972 wegen Er-

höhung des anzurechnenden Einkommens entfallen ist, der Kausalzusammenhang anzunehmen ist.

Bei Ergänzung des § 25 Abs. 2 BVG ist zweifellos davon ausgegangen worden, daß Eltern im Sinne des § 25 Abs. 2 Nr. 2 BVG hinsichtlich des Kausalzusammenhangs wie Eltern mit Elternrente behandelt werden sollen (vgl. auch Kurzprotokoll der 18. Sitzung des Bundestagsausschusses für Arbeit und Sozialordnung am 17. Oktober 1973).

Zu Buchstabe b

Im Gesetzentwurf der Bundesregierung eines Fünften Anpassungsgesetzes-KOV (Drucksache 7/1008) war unter Artikel I Nr. 6 bereits eine entsprechende Änderung des § 25 a Abs. 6 Satz 1 BVG enthalten. Der Bundestagsausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat sich gegen diese Änderung ausgesprochen, da mit ihr eine Rechtsverschlechterung verknüpft sei, gleichzeitig aber zum Ausdruck gebracht, die Bundesregierung möge die Auswirkungen einer solchen Änderung nochmals überdenken und erforderlichenfalls mit dem Sechsten Anpassungsgesetz-KOV einen entsprechenden Vorschlag machen.

Die Bundesregierung ist nach wie vor der Ansicht, daß § 86 Abs. 2 und 3 BSHG auch in der Kriegsopferfürsorge entsprechende Anwendung finden sollte. In der Praxis hat sich nämlich gezeigt, daß ohne den Spielraum, den § 86 Abs. 2 und 3 BSHG bei der Berücksichtigung des Einkommens zuläßt, Beihilfen für die Sicherung des Lebensunterhalts gewährt werden, die unangemessen hoch sind und sich geradezu rehabilitationsfeindlich auswirken. Die zwingende Anwendung der Einkommensgrenze des § 25 a Abs. 4 BVG, durch die bewirkt wird, daß der Berechtigte einen bestimmten Teil seines Einkommens nicht einzusetzen braucht, kann zu einem Gesamteinkommen des Beschädigten führen, das er weder vor der Erkrankung an Tuberkulose erzielt hat noch nach seiner Genesung würde erzielen können.

Folgendes Beispiel möge dies verdeutlichen:

Ein Wehrdienstbeschädigter (mit Ehefrau und zwei Kindern 8 und 12 Jahre alt) hatte vor seiner Erkrankung ein Nettoeinkommen von 1250,— DM monatlich und hat es noch. Sein Bedarf für die ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt im Rahmen der wirtschaftlichen Tuberkulosehilfe (§ 27 b BVG in Verbindung mit §§ 51 ff. BSHG) errechnet sich auf 1542,— DM:

1 1/2-facher Regelsatz für den Beschädigten	=	360,— DM
1 1/2-facher Regelsatz für die Ehefrau	=	288,— DM
1 1/2-facher Regelsatz für 1. Kind (12 Jahre)	=	270,— DM
1 1/2-facher Regelsatz für 2. Kind (8 Jahre)	=	234,— DM
Diätzulage für den Beschädigten	=	70,— DM
Miete	=	320,— DM
Bedarf	=	1542,— DM

Unter Beachtung der Einkommensgrenze nach § 25 a Abs. 4 BVG, die hier 1280,— DM beträgt, würde dem Beschädigten ein monatliches Einkommen von 1250,— DM zuzüglich 1542,— DM = 2792,— DM zur Verfügung stehen.

Bei entsprechender Anwendung des § 86 Abs. 3 BSHG würde der Beschädigte neben seinem Einkommen von 1250,— DM wenigstens 292,— DM als wirtschaftliche Tuberkulosehilfe erhalten. Da es sich bei § 86 Abs. 2 und 3 BSHG indessen um eine Ermessensvorschrift handelt, kann im Einzelfall über den Mindestbetrag hinausgegangen werden. Von dieser Möglichkeit wird vor allem dann Gebrauch gemacht werden, wenn schon bisher höhere Beihilfen gezahlt wurden.

Zu Nummer 6 (§ 30 BVG)

Zu Buchstabe a

Anpassung des Höchstbetrages für den Berufsschadensausgleich nach § 30 Abs. 3 BVG.

Anhebung von bisher 793 DM auf 882 DM = 11,2 v. H.

Zu Buchstabe b.

Um die mit dem Dritten Anpassungsgesetz-KOV erreichte Übereinstimmung der Anpassungstermine für den Berufsschadens- und Schadensausgleich der Arbeitnehmer in der gewerblichen Wirtschaft mit den Anpassungsterminen für die übrigen Rentenleistungen beizubehalten, ist es erforderlich, den Stichtag ebenfalls vorzuverlegen.

Zu Buchstabe c

Anpassung der Pauschbeträge für schwerbeschädigte Hausfrauen.

Anhebung von bisher 182 DM, 285 DM und 428 DM auf 202 DM, 317 DM und 476 DM = 11,1 v. H., 11,2 v. H. und 11,2 v. H.

Zu Nummer 7 (§ 31 BVG)

Zu Buchstabe a

Anpassung der Grundrenten der Beschädigten

bei einer Minderung der Erwerbsunfähigkeit um v. H.	Anhebung		
	von bis- her DM	auf DM	in v. H.
30	82	91	11,0
40	110	122	10,9
50	150	167	11,3
60	190	211	11,1
70	262	291	11,1
80	317	353	11,4
90	380	423	11,3
100	428	476	11,2

Erhöhungsbetrag zur Grundrente der Schwerbeschädigten nach Vollendung des 65. Lebensjahres von bisher 17 DM auf 19 DM = 11,8 v. H.

Zu Buchstabe b

Satz 1 wurde aus redaktionellen Gründen dem § 14 BVG angepaßt.

Mit der in Satz 2 vorgesehenen Regelung werden hilflose Beschädigte, die zwar Empfänger einer Pflegezulage sind, deren schädigungsbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit jedoch weniger als 50 v. H. beträgt, im Umfang der Versorgung den Schwerbeschädigten gleichgestellt. Es handelt sich dabei vornehmlich um blinde Beschädigte, bei denen der Verlust der Sehkraft eines Auges als Schädigungsfolge anerkannt und der Verlust der Sehkraft des anderen Auges unabhängig von der Schädigung eingetreten ist. Der Ausschluß dieser hilflosen Beschädigten von verschiedenen Versorgungsleistungen, die nur Schwerbeschädigte erhalten können (z. B. Berufsschadensausgleich, Ausgleichsrente), erscheint sozialpolitisch nicht vertretbar.

Zu Buchstabe c

Anpassung der Schwerstbeschädigtenzulage

Anhebung			
in Stufe	von bisher DM	auf DM	in v. H.
I	50	56	12,0
II	101	112	10,9
III	152	169	11,2
IV	203	226	11,3
V	253	281	11,1
VI	304	338	11,2

Zu Nummer 8 (§ 32 BVG)

Anpassung der Ausgleichsrente der Beschädigten

bei einer Minderung der Erwerbsunfähigkeit um v. H.	Anhebung		
	von bisher DM	auf DM	in v. H.
50/60	190	211	11,1
70	262	291	11,1
80	317	353	11,4
90	380	423	11,3
100	428	476	11,2

Zu Nummer 9 (§ 33 BVG)

Die Systematik zur Ermittlung der zustehenden Ausgleichsrente macht es erforderlich, jeweils für die Geltungsdauer eines Anpassungsgesetzes eine Anrechnungs-Verordnung zu erlassen. Bisher wurde die Anrechnungs-Verordnung von der für das laufende Kalenderjahr bestimmten allgemeinen Bemessungs-

grundlage abgeleitet. Da nun in diesem Jahr eine weitere Anrechnungs-Verordnung zu erlassen ist, muß ein neuer Bemessungsbetrag bestimmt werden, weil sonst der mit dem Anrechnungssystem verfolgte Zweck, daß sich im Rahmen der allgemeinen Einkommensentwicklung liegende Einkommenserhöhungen nicht rentenmindernd auswirken, vereitelt würde. Bemessungsbetrag ist nun ein im jeweiligen Anpassungsgesetz genannter Betrag. Der Betrag von 16 535 DM ergibt sich durch die Erhöhung der für das Jahr 1974 festgesetzten allgemeinen Bemessungsgrundlage (14 870 DM) um 11,2 v. H.

Durch die jeweilige Erhöhung des Bemessungsbetrages um den Anpassungsfaktor wird außerdem erreicht, daß die Veränderung der Freibeträge immer mit der Erhöhung der Sozialversicherungsrenten auf Grund der Rentenanpassungsgesetze übereinstimmt, so daß deren Anpassung nicht mehr zu Rentenkürzungen führt. Dies war in der Vergangenheit dann der Fall, wenn sich die Bemessungsgrundlage für das laufende Jahr, die Grundlage für die Anrechnungs-Verordnung war, weniger erhöht hat als die Bemessungsgrundlage des abgelaufenen Jahres, nach deren Veränderungsrate die Sozialrenten angepaßt werden.

Zu Nummer 10 (§ 33 a BVG)

Anpassung des Ehegattenzuschlags.

Anhebung von bisher 48 DM auf 53 DM = 10,4 v. H.

Zu Nummer 11 (§ 35 BVG)

Zu Buchstabe a

Anpassung der Pflegezulagen

Anhebung der Pflegezulage			
in Stufe	von bisher DM	auf DM	in v. H.
I	182	202	11,0
II	309	344	11,3
III	437	486	11,2
IV	564	627	11,2
V	730	812	11,2

Zu Buchstabe b

Die Vorschrift stellt klar, daß von den derzeitigen Einkommensverhältnissen auszugehen und nicht ein fiktives Einkommen zu berücksichtigen ist.

Zu Nummer 12 (§ 40 BVG)

Anpassung der Grundrente der Witwen.

Anhebung von bisher 256 DM auf 285 DM = 11,3 v. H.

Zu Nummer 13 (§ 40 a BVG)

Anpassung des Höchstbetrages für den Schadensausgleich.

Anhebung des Höchstbetrages von bisher 397 DM auf 441 DM = 11,1 v. H.

Zu Nummer 14 (§ 41 BVG)

Anpassung des Betrages der vollen Ausgleichsrente der Witwen.

Anhebung von bisher 256 DM auf 285 DM = 11,3 v. H.

Zu Nummer 15 (§ 46 BVG)

Anpassung der Grundrenten der Waisen.

Anhebung für

Halbwaisen von bisher 71 DM auf 79 DM = 11,3 v. H.

Vollwaisen von bisher 136 DM auf 151 DM = 11,0 v. H.

Zu Nummer 16 (§ 47 BVG)

Anpassung der Beträge der vollen Ausgleichsrente für Waisen.

Anhebung für

Halbwaisen von bisher 127 DM auf 141 DM = 11,0 v. H.

Vollwaisen von bisher 176 DM auf 196 DM = 11,4 v. H.

Zu Nummer 17 (§ 51 BVG)

Zu Buchstabe a

Anhebung der Beträge der vollen Elternrente für

Elternpaare von bisher 317 DM auf 353 DM = 11,4 v. H.

Elternanteile von bisher 215 DM auf 239 DM = 11,2 v. H.

Zu Buchstabe b

Anhebung der Erhöhungsbeträge nach § 51 Abs. 2 BVG für

Elternpaare von bisher 63 DM auf 70 DM = 11,1 v. H.

Elternanteile von bisher 48 DM auf 53 DM = 10,4 v. H.

Zu Buchstabe c

Anhebung der Erhöhungsbeträge nach § 51 Abs. 3 BVG für

Elternpaare von bisher 198 DM auf 220 DM = 11,1 v. H.

Elternanteile von bisher 143 DM auf 159 DM = 11,2 v. H.

Zu Nummer 18 (§ 56 BVG)

Die Änderung legt für die Zukunft jeweils den 1. Juli als Anpassungszeitpunkt entsprechend der Zielsetzung des Artikels 3 des Fünften Anpassungsgesetzes-KOV fest.

Als Folge der Änderung des § 33 Abs. 1 BVG ist es erforderlich, den Bemessungsbetrag in den Katalog der anzupassenden Faktoren aufzunehmen.

Zu Nummer 19 (§ 60 BVG)

Die Vorverlegung des Stichtages in § 30 Abs. 4 Satz 3 BVG macht es erforderlich, auch in § 60 den Stichtag vorzuverlegen, damit keine Rechtsverschlechterung eintritt.

Zu Artikel 2

Folgeänderung aus Artikel 1 Nr. 18 (Änderung des § 56 BVG) und Artikel 1 Nr. 9 (Änderung des § 33 Abs. 1 BVG).

Zu Artikel 3**Zu § 1**

Berlin-Klausel

Zu § 2

Inkrafttreten.

III. Finanzieller und wirtschaftlicher Teil**A. Auswirkungen auf den Bundeshaushalt****1. Mehraufwendungen an Bundesmitteln im Jahre 1974**

Zusammenfassung		Millionen
		DM
1. 1	Grundrenten	152,7
1. 2	Alterserhöhung der Grundrente für Beschädigte	0,7
1. 3	Schwerstbeschädigtenzulage	1,3
1. 4	Ausgleichs- und Elternrente	41,1
1. 5	Ehegattenzuschlag	1,3
1. 6	Pflegezulage	3,3
1. 7	Berufsschadens- und Schadensausgleich	
a)	Minderung infolge Erhöhung der	
aa)	Ausgleichsrente für Beschädigte	2,1
bb)	Grundrente für Witwen	10,7
cc)	Ausgleichsrente für Witwen	4,9
	Minderausgabe insgesamt	17,7
b)	Mehraufwand infolge	
aa)	neuer Durchschnittsverdienste ab 1. 10. 1974 (§ 30 Abs. 4 BVG)	12,9
bb)	Erhöhung der Höchstbeträge	1,0
cc)	Anpassung der Pauschalbeträge für Hausfrauen	0,4
	Mehraufwand insgesamt	14,3 (-3,4)

1. 8 Heiratsabfindungen	0,9
1. 9 Leistungen für Blinde	0,2
1.10 Kostenersatz für außergewöhnlichen Verschleiß an Kleidung und Wäsche	1,9
1.11 Gleichstellung von Pflegezulageempfängern mit einer MdE um weniger als 50 v. H. mit den Schwerbeschädigten (§ 31 Abs. 3 BVG)	0,1
1.12 Aufwand nach Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären	1,3
	<u>201,4</u>

2. Auswirkungen der Leistungserhöhungen durch dieses Gesetz auf die Folgejahre 1975 bis 1977

1975	1976	1977
738,9	724,1	709,6

Die in III. A. 1.7 b) aa) angegebenen Mehraufwendungen wirken sich 1975 und in den Folgejahren nicht mehr aus.

3. Die Anpassung der Versorgungsleistungen nach § 56 BVG und die Mehraufwendungen für die

darüber hinausgehenden Änderungen sind im geltenden Finanzplan enthalten.

Die finanziellen Belange der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände werden durch das Gesetz nicht berührt.

B. Auswirkungen auf das Preisgefüge

Die 201,4 Millionen DM Mehraufwendungen im Jahre 1974 entfallen nahezu ausschließlich auf eine Anhebung der laufenden Versorgungsbezüge nach dem Bundesversorgungsgesetz und anderen Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären. Die Erhöhung der laufenden Versorgungsbezüge beträgt 11,2 vom Hundert im Durchschnitt und ist damit gleich der Veränderungsrate der allgemeinen Bemessungsgrundlage der ArV und AnV des Jahres 1974 gegenüber 1973.

Die durch dieses Gesetz bedingten Mehrausgaben für sozialpolitische Zwecke werden erfahrungsgemäß zum größten Teil in den Konsum fließen. Ob sie einer Preisberuhigung spürbar entgegenwirken, hängt weitgehend von der konjunkturellen Lage zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Renten-erhöhung ab.

Stellungnahme des Bundesrates

1. Zu Artikel 1 nach Nummer 3 (§ 18 Abs. 2 Satz 1)

Es ist folgende Nummer 3 a einzufügen:

- „3 a. § 18 Abs. 2 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:
„Hat der Berechtigte eine Heil- oder Krankenbehandlung nach der Anerkennung selbst durchgeführt, so sind die Kosten in angemessenem Umfang zu erstatten, wenn entschuldbare Umstände ihn an der Inanspruchnahme der Krankenkasse (§ 18 c Abs. 2) oder der Verwaltungsbehörde (§ 18 c Abs. 1) gehindert haben.““

Begründung

Die jetzige Formulierung „unvermeidbare Umstände“ hat in der Praxis zu vom Gesetzgeber sicher nicht gewollten Härten geführt. Der hier angesprochene Personenkreis hat dem Grunde nach Anspruch auf Heil- und Krankenbehandlung. Deshalb sollte eine Erstattung der Kosten für eine selbst durchgeführte Heil- und Krankenbehandlung in einem angemessenen Umfang schon dann möglich gemacht werden, wenn entschuldbare Umstände vorgelegen haben. Ein entschuldbarer Grund könnte dann auch die Unkenntnis der gesetzlichen Bestimmungen sein.

Eine gleichlautende Änderung hatte der Bundesrat bereits zum 5. AnpG-KOV in der 396. Sitzung am 6. Juli 1973 vorgeschlagen.

2. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 25 a Abs. 7)

Im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens sollte geprüft werden, ob in der Kriegsopferfürsorge der Einsatz des Vermögens nicht ganz oder in einem über das jetzige Maß hinausgehenden Grad in Anlehnung an die im Bundesausbildungsförderungsgesetz enthaltene Regelung oder durch Vervielfachung der in der Sozialhilfe geltenden Schonbeträge entfallen kann.

Das Verlangen, vor der Gewährung von Leistungen der Kriegsopferfürsorge vorhandenes Vermögen ganz oder teilweise zur Bedarfsdeckung zu verwenden, führt vielfach zu erheblicher Mehrarbeit, weil die Berücksichtigung der besonderen Lage der Beschädigten und Hinterbliebenen (§ 25 a Abs. 7 BVG) nicht oder kaum zu konkretisieren ist, und zu Härten, denen auch durch die Regelungen in § 88 Abs. 3 BSHG nicht oder nicht ausreichend Rechnung getragen werden kann.

Ein Großteil der Berechtigten wird etwa vorhanden und nicht unter § 88 Abs. 2 BSHG fallendes Vermögen wohl in erster Linie durch besondere Tatkraft (d. h. durch Arbeitsleistung trotz

Beschädigung oder Wegfall des Ernährers), wirtschaftlich maßvolles Verhalten oder die Ansammlung von Grundrentenbeträgen gebildet haben. Der Rückgriff auf ein solches Vermögen sollte billigerweise nicht verlangt werden.

3. Zu Artikel 1 nach Nummer 5 (§ 27 Abs. 2 und 3)

Es ist folgende Nummer 5 a einzufügen:

- „5 a. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) in Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Anrechnung des Einkommens der unterhaltspflichtigen Angehörigen gilt § 24 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes entsprechend.“

- b) In Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Für die Anrechnung des Einkommens des Ehegatten des Kindes und des Einkommens des Beschädigten gilt § 24 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes entsprechend.““

Begründung

Nach § 25 a Abs. 6 BVG gelten für den Einsatz des Einkommens die §§ 76 bis 78 des Bundessozialhilfegesetzes entsprechend. Sie zwingen zu monatlicher Gegenüberstellung von Bedarf und Einkommen. Bei den in der Regel über längere Zeiträume gewährten Erziehungsbeihilfen machen schwankende Einkünfte der Unterhaltspflichtigen laufende Umrechnungen mit hohem Verwaltungsaufwand erforderlich. In § 24 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) wurde die Möglichkeit geschaffen, in diesen Fällen auf das Einkommen im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn des Bewilligungszeitraumes zurückzugreifen. Bei der Berechnung der Erziehungsbeihilfen sollte zur Entlastung der Verwaltung ebenso verfahren werden.

Unberührt läßt die vorgesehene Änderung den Einkommensbegriff und die Regelung über die einzusetzenden Mittel. Die Verweisung auf § 24 BAföG schließt auch dessen Absatz 4 ein und beseitigt die Schwierigkeiten, die gelegentlich mit der Aufteilung einmaliger Einnahmen verbunden sind; diese Einnahmen werden bei der Berechnung der Erziehungsbeihilfen gleichmäßig über die zwölf Kalendermonate verteilt. Hinsichtlich der Waisen hat die Bezugnahme auf § 24 BAföG Bedeutung nicht nur hinsichtlich des Einkommens des noch lebenden Elternteils, sondern hinsichtlich des Einkommens aller unterhaltspflichtigen Angehörigen.

4. Zu Artikel 1 nach Nummer 16 (§ 48)

Nach Nummer 16 ist folgende neue Nummer 16 a einzufügen:

„16 a. § 48 Abs. 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:
„Die Witwen- und Waisenbeihilfe kann gewährt werden, wenn der Beschädigte im Zeitpunkt seines Todes einen Anspruch auf eine Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens 70 vom Hundert hatte; darüber hinaus kann sie auch gewährt werden, wenn ein Schwerbeschädigter im Zeitpunkt seines Todes einen Anspruch auf Berufsschadensausgleich hatte oder durch die Art der Schädigungsfolgen beruflich besonders betroffen war.““

Begründung

Es erscheint sozialpolitisch geboten, die gesetzliche Möglichkeit zu schaffen, daß auch den Witwen und Waisen von Schwerbeschädigten mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 oder 60 v. H., die nicht an den Folgen einer Schädigung gestorben sind, zumindest in den Fällen eine Witwen- und Waisenbeihilfe gewährt werden kann, in denen sich die Schädigung des verstorbenen Ehegatten und Vaters nach seinem Tod noch nachteilig auf die Versorgung und den Lebensunterhalt seiner Hinterbliebenen auswirkt; dies ist um so mehr gerechtfertigt, als schon das Reichsversorgungsgesetz für die Hinterbliebenen derartiger Schwerbeschädigten – sogar ohne diese Einschränkung – die Gewährung solcher Leistungen vorsah.

Die derzeitige Fassung des § 48 Abs. 1 Satz 4 zweiter Halbsatz, die er durch das Vierte Anpassungsgesetz – KOV erhalten hat, wird diesem Anliegen nur sehr unvollkommen gerecht. Die Praxis hat gezeigt, daß bei der engen Formulierung der Bestimmung nur ein äußerst geringer Teil der anstehenden Fälle befriedigend geregelt werden kann. Da bei den Schwerbeschädigten, die Anspruch auf Berufsschadensausgleich hatten oder durch die Art der Schädigungsfolgen beruflich besonders betroffen waren, – was insbesondere dann von Bedeutung ist, wenn der Beschädigte bereits vor Erlaß der Bestimmungen über den Berufsschadensausgleich verstorben ist –, der Einkommensverlust sich in aller Regel auch noch nachteilig auf die Versorgung (z. B. Sozialversicherungsrenten) ihrer Witwen und Waisen auswirkt, erscheint es geboten, zum Ausgleich für diese Folgen der Schädigung die genannte Bestimmung in der vorgeschlagenen Form zu erweitern.

5. Zu Artikel 1 Nr. 17 (§ 51 Abs. 1, 2, 3 und 6)

Artikel 1 Nr. 17 ist wie folgt zu fassen:

„17. § 51 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Zahl „317“ durch die Zahl „365“ und die Zahl „215“ durch die Zahl „247“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Zahl „63“ durch die Zahl „72“ und die Zahl „48“ durch die Zahl „55“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Zahl „198“ durch die Zahl „228“ und die Zahl „143“ durch die Zahl „164“ ersetzt.
- d) In Absatz 6 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „zwanzig“ ersetzt.“

Begründung zu a) bis c)

Die Versorgungsrenten für nicht selten gebrechliche Kriegereltern sind so erheblich hinter der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung zurückgeblieben, daß die volle Elternrente heute den nach den Sätzen der Sozialhilfe errechneten Mindestbedarf eines über 65 Jahre alten oder erwerbsunfähigen Ehepaares (einschließlich Kosten der Unterkunft) noch nicht einmal mehr zur Hälfte zu decken vermag und somit zur Bestreitung des Lebensunterhalts bei weitem nicht ausreicht.

Es ist sozialpolitisch auch nicht vertretbar, die Kriegereltern zum Ausgleich für die generell zu niedrigen Elternrenten auf die Kriegsopferversorgung zu verweisen. Denn die Leistungen der Kriegsopferversorgung sind subsidiärer und ergänzender Natur und dienen vorwiegend dazu, den Besonderheiten des Einzelfalles gerecht werden zu können. Wenn aber die Versorgungsrenten so niedrig bemessen sind, daß im Regelfall nicht einmal das Existenzminimum gesichert ist, so müssen die Leistungen der Kriegsopferversorgung systemwidrig Funktionen der Kriegsopferversorgung übernehmen. Schließlich darf in diesem Zusammenhang auch nicht übersehen werden, daß bei den Kriegereltern, vor allem in ländlichen Gebieten, auch heute noch erhebliche psychologische Hemmungen bestehen, die Leistungen der Kriegsopferversorgung überhaupt in Anspruch zu nehmen.

Die Elternversorgung ist daher schrittweise so auszugestalten, daß die Versorgungsbezüge auch dann, wenn keine sonstigen Einkünfte vorliegen, grundsätzlich für eine bescheidene Lebensführung ausreichen.

Als erster Schritt zu der erforderlichen Verbesserung sind daher die Elternrenten nicht nur um 11,2 v. H., sondern um durchschnittlich 15 v. H. zu erhöhen. Die dadurch bei der Kriegsopferversorgung entstehenden Mehraufwendungen werden zu einem erheblichen Teil wieder durch Einsparungen im Rahmen der Kriegsopferversorgung ausgeglichen.

Begründung zu d)

Der Mindestbetrag der Elternrente von fünf Mark, der seit 1953 unverändert blieb, ist nicht mehr

zeitgemäß. Bei den schon seit Jahren zu verzeichnenden erheblichen Preissteigerungen wird die Gewährung einer derart geringwertigen Rente als Ausgleich für den Verlust des gefallenen Sohnes von den betroffenen Kriegereltern oftmals als entwürdigendes Almosen empfunden. Es ist hierbei zu berücksichtigen, daß die Eltern als einzige Gruppe der Versorgungsberechtigten keine vom Einkommen unabhängige Grundrente erhalten, wodurch Kleinstbeträge der einkommensabhängigen Elternrente besonders kraß in Erscheinung treten.

6. Zu Artikel 1 nach Nummer 19 (§§ 72 ff. BVG), nach Artikel 2 (RKapG – KOV)

a) Nach Nummer 19 sind folgende Nummern 20 bis 22 einzufügen:

20. In § 72 Abs. 2 wird folgende Nummer 6 eingefügt:

„6. zum Erwerb eines Platzes in einem Alten-, Altenwohn- oder Altenpflegeheim oder in einer ähnlichen Einrichtung“.

21. In § 73 Abs. 2 wird das Wort „sechzigsten“ durch das Wort „fünfundsechzigsten“ ersetzt.

22. Nach § 78 a wird folgender § 79 eingefügt:

„§ 79

Wird der Antrag auf Gewährung einer Kapitalabfindung erst nach Vollendung des sechzigsten Lebensjahres gestellt, so gilt folgendes:

1. Abweichend von § 74 Abs. 2

a) ist die Abfindung auf die für einen Zeitraum von fünf Jahren zustehende Grundrente beschränkt,

b) als Abfindungssumme wird das Viereinhalbfache des der Kapitalabfindung zugrunde liegenden Jahresbetrages gezahlt,

c) der Anspruch auf die Bezüge, an deren Stelle die Abfindung tritt, erlischt für die Dauer von fünf Jahren mit Ablauf des Monats, der auf den Monat der Auszahlung folgt.

2. Abweichend von § 76 Abs. 3 können dem Abgefundenen vor Ablauf von fünf Jahren auf Antrag die durch die Kapitalabfindung erloschenen Bezüge gegen Rückzahlung der Abfindungssumme wieder bewilligt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen.

3. Abweichend von § 77 Abs. 1 Satz 1 beschränkt sich die Verpflichtung zur

Rückzahlung (§ 76) nach Ablauf des ersten Jahres auf

82 vom Hundert der Abfindungssumme,

zweiten Jahres auf

62 vom Hundert der Abfindungssumme,

dritten Jahres auf

42 vom Hundert der Abfindungssumme,

vierten Jahres auf

22 vom Hundert der Abfindungssumme.“

b) Nach Artikel 2 ist folgender Artikel 2 a einzufügen:

„Artikel 2 a

Änderung von Vorschriften des Gesetzes zur Sicherstellung der Grundrentenabfindung in der Kriegsopferversorgung

Das Gesetz zur Sicherstellung der Grundrentenabfindung in der Kriegsopferversorgung (Rentenkapitalisierungsgesetz – KOV) vom 27. April 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 413) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 werden nach den Worten „von zehn Jahren“ die Worte „, in den Fällen des § 79 des Bundesversorgungsgesetzes für einen Zeitraum von fünf Jahren,“ eingefügt.

2. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Rentenkapitalisierung gelten die für Kapitalabfindungen nach dem Bundesversorgungsgesetz maßgebenden Vorschriften und Bestimmungen mit Ausnahme des § 74 Abs. 2 Satz 3, des § 76 Abs. 3 sowie des § 79 Nr. 1 Buchstabe c und Nummer 2 des Bundesversorgungsgesetzes entsprechend.“

Begründung zu a) und b)

Die Praxis zeigt in immer stärkerem Umfang, daß die derzeitigen Bestimmungen über die Kapitalabfindung und die Rentenkapitalisierung den Bedürfnissen der älteren Kriegsopfer nicht mehr in vollem Umfange gerecht werden. Die enorme Steigerung der Baukosten hat zur Folge, daß viele Kriegsopfer den Bau oder Erwerb eines Eigenheimes, einer Eigentumswohnung usw. nicht mehr finanzieren können. Um sich dennoch eine ihrem fortgeschrittenen Alter und ihrer Pflegebedürftigkeit entsprechende Wohngelegenheit zu schaffen, bleibt ihnen daher meist nur die Möglichkeit, sich in ein Alten-, Altenwohn- oder Altenpflegeheim oder in ähnliche Einrichtungen

einzukaufen. Dies würde ihnen finanziell wesentlich erleichtert, wenn sie hierzu auch ihre kapitalisierte Grundrente verwenden könnten. Die in § 72 BVG aufgezählten Zweckbestimmungen für die Verwendung einer Kapitalabfindung sind daher entsprechend zu ergänzen.

Die Notwendigkeit eines solchen Überwechselns in ein Alten-, Altenwohn- oder Altenpflegeheim usw. ergibt sich jedoch meist erst nach Vollendung des 60. Lebensjahres. In § 73 Abs. 2 BVG ist daher die Möglichkeit zu eröffnen, daß ein Antrag auf Gewährung einer Kapitalabfindung oder einer Rentenkaptalisierung ausnahmsweise auch noch nach diesem Zeitpunkt bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres gestellt werden kann. Im Hinblick auf die in diesem Alter bereits geminderte Lebenserwartung ist jedoch bei einer Antragstellung nach Vollendung des 60. Lebensjahres die Abfindung auf die für einen Zeitraum von nur fünf Jahren zustehende Grundrente zu beschränken. Soweit die §§ 72 ff. BVG und die Bestimmungen des Rentenkaptalisierungsgesetzes – KOV auf einen Abfindungszeitraum von zehn Jahren abstellen, sind sie für diese Fälle an die kürzere Zeitdauer anzupassen.

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates**Zu 1.**

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

Mit dem Vorschlag wird eine Erweiterung des Personenkreises angestrebt, dem Kostenersatz für eine selbst durchgeführte Heil- oder Krankenbehandlung zu gewähren ist.

Erst mit dem Dritten Anpassungsgesetz – KOV ist in § 18 Abs. 2 BVG der Begriff „zwingende Gründe“ durch den Begriff „unvermeidbare Umstände“ ersetzt worden. Um festzustellen, ob „unvermeidbare Umstände“ angenommen werden können, ist in erster Linie darauf abzustellen, ob der Berechtigte die Sorgfaltspflichten, die von ihm erwartet werden können, beachtet hat. Entscheidend ist demnach, daß der Berechtigte nach seinen persönlichen Fähigkeiten und Verhältnissen nicht imstande war, die Nichtinanspruchnahme der Krankenkasse oder der Verwaltungsbehörde zu vermeiden. Hierbei können insbesondere das Alter und eine daraus etwa resultierende Geschäftsungewandtheit berücksichtigt werden. Bei richtiger Auslegung dürfte die Anwendung dieser Vorschrift auch nicht zu ungewollten Härten führen.

Wenn der Bundesrat nach seiner Begründung schlechthin Unkenntnis der gesetzlichen Bestimmungen als „entschuldbarer Grund“ gewertet wissen will, so ist dies ein Grund mehr, den Vorschlag nicht aufzugreifen. Die Beachtung eines Mindestmaßes an Sorgfaltspflicht ist durchaus zumutbar. Dies um so mehr, als nicht einzusehen ist, daß eine Umgehung des Sachleistungsprinzips, das sich sowohl in der gesetzlichen Krankenversicherung wie auch in der Heil- und Krankenbehandlung nach dem Bundesversorgungsgesetz als die zweckmäßigste Lösung bewährt hat, ermöglicht werden soll.

Schließlich würde in gewissen Fällen die Durchführung einer ordnungsgemäßen Rehabilitation in Frage gestellt werden, da auf Rehabilitation gerichtete Maßnahmen grundsätzlich nur als Sachleistung vorstellbar sind.

Finanzielle Auswirkungen des Vorschlages:

	1974	1975	1976	1977
Mio DM	0,2	0,6	0,6	0,6

Zu 2.

Die in dem Prüfungsbegehren zum Ausdruck kommenden Zielvorstellungen des Bundesrates erscheinen gegenwärtig nicht realisierbar. Die Anregungen sind so grundsätzlicher Art, daß sie nur im Rahmen einer Gesamtumgestaltung des Rechts der Kriegsofferfürsorge einer Lösung zugeführt werden könnten, die z. Z. vor allem aus finanziellen Gründen nicht verwirklicht werden kann.

Finanzielle Auswirkungen des Vorschlages:

	1974	1975	1976	1977
Mio DM				
Bund	1,3	5,0	5,0	5,0
Länder	0,3	1,2	1,2	1,2

Zu 3.

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

Grundlagen und Systematik der Erziehungsbeihilfen einerseits und der Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz andererseits sind so unterschiedlich, daß die Übertragung eines Teilbereichs der Ausbildungsförderung auf die Erziehungsbeihilfe ohne Störung ihrer Gesamtsystematik nicht möglich erscheint.

Auch zu dieser Frage gilt Satz 2 der Stellungnahme zu Nr. 2.

Finanzielle Auswirkungen des Vorschlages:

	1974	1975	1976	1977
Mio DM				
Bund	10,0	40,0	40,0	40,0
Länder	2,5	10,0	10,0	10,0

Zu 4.

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Regelung, daß Witwen- und Waisenbeihilfe an die vorgenannten Hinterbliebenen gewährt werden kann, wurde auf Vorschlag der Bundesregierung mit dem Vierten Anpassungsgesetz – KOV (1973) eingeführt. Die Bundesregierung ging bei ihrem Vorschlag davon aus, daß Beschädigte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 50 oder 60 v. H. im allgemeinen ihren Beruf voll ausüben und damit die Versorgung ihrer Hinterbliebenen entsprechend sicherstellen können.

Der bisherige Ausschluß der Hinterbliebenen von Beschädigten mit einer MdE um 50 oder 60 v. H. führte dann zu unbilligen Härten, wenn die Schädigung eine erhebliche Minderung der Hinterbliebenenversorgung verursachte. Diese Härte hat das 4. AnpG – KOV beseitigt. Dabei sollten nur unerhebliche Beeinträchtigungen nicht berücksichtigt werden.

Demgegenüber soll es nach dem Vorschlag des Bundesrates darauf abgestellt werden, ob der Beschädigte im Zeitpunkt seines Todes Anspruch auf Berufsschadensausgleich hatte oder durch die Art der Schädigungsfolgen beruflich besonders betroffen war. Daraus kann aber erfahrungsgemäß nicht auch auf eine Beeinträchtigung der Hinterbliebenenversorgung geschlossen werden. So hätte beispielsweise ein nur kurzzeitiges berufliches Betroffensein praktisch keinen Einfluß auf die Hinterbliebenen-

sicherung. Andererseits würde Fälle, in denen die Hinterbliebenenversorgung wegen einer jahrelangen beruflichen Betroffenheit des Beschädigten, die aber im Zeitpunkt des Todes nicht mehr bestand, erheblich beeinträchtigt ist, im Gegensatz zur geltenden Fassung des § 48 BVG nicht mehr erfaßt.

Finanzielle Auswirkungen des Vorschlages:

	1974	1975	1976	1977
Mio DM	7,0	31,0	35,5	41,0

Zu 5.

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

Zu a) bis c)

Der Vorschlag zielt darauf ab, die Elternrente über das sich aus § 56 BVG ergebende Maß hinaus anzuheben. Er berücksichtigt aber nicht, daß die Elternrente lediglich bezweckt, den durch den Tod eines Kindes verlorenen bürgerlich-rechtlichen Unterhaltsanspruch angemessen auszugleichen. Unterhaltsleistungen in der Höhe der jetzigen Beträge der vollen Elternrente sind aber nach den Erfahrungen des täglichen Lebens auf wenige Ausnahmefälle beschränkt und beeinflussen die gebotene pauschale Betrachtungsweise nicht.

In ihrem Bericht über die Versorgung von Eltern nach dem Bundesversorgungsgesetz (BT-Drucksache VI/2707) hat die Bundesregierung dargelegt, daß die Vorschriften über die Elternversorgung im Zusammenwirken von Elternrente und Kriegsofferfürsorge geeignet sind, den notwendigen Lebensunterhalt der Kriegereltern sicherzustellen.

Auf die Leistungen der Kriegsofferfürsorge besteht ein Rechtsanspruch, so daß „psychologische Hemmungen“, diese Leistungen in Anspruch zu nehmen, nicht bestehen dürften.

Finanzielle Auswirkungen des Vorschlages:

	1974	1975	1976	1977
Mio DM	4,5	18,0	18,0	18,0

Zu d)

Eine Erhöhung des Mindestbetrages von fünf DM auf 20 DM hätte den entscheidenden Nachteil, daß geringfügige Einkommenserhöhungen – im Extremfall um einen Pfennig – zu einem Wegfall von 20 DM Elternrente führen könnten. Ein solches Ergebnis würde von den Betroffenen nicht verstanden und wäre sozialpolitisch nicht wünschenswert. Im übrigen wäre die Regelung auch den Empfängern von Elternrenten gegenüber, die eine geringfügig höhere Elternrente erhalten, ungerecht. Trotz erheblich niedrigerer Einkünfte erhielten diese nahezu die gleiche Elternrente wie die vom Vorschlag des Bundesrates erfaßten Eltern. Auch ergäbe sich eine unberechtigte Besserstellung gegenüber den Eltern, die keine Elternrente beziehen, weil ihr Einkommen geringfügig die Einkommensgrenze übersteigt.

Finanzielle Auswirkungen des Vorschlages:

	1974	1975	1976	1977
Mio DM	0,2	0,8	0,8	0,8

Zu 6.

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Bundesregierung hat bereits in ihrer Gegenäußerung zu der Stellungnahme des Bundesrates zum Fünften Anpassungsgesetz – KOV erklärt, daß sie grundsätzlich die Bemühungen unterstützt, älteren Kriegsoffern die Unterbringung auch in privaten Altenheimen zu ermöglichen. Die für die Aufnahme in diese Altenheime geforderte Kautions wird bereits seit Jahren im Rahmen der Kriegsofferfürsorge unter bestimmten Voraussetzungen in Form von zinslosen Darlehen – ohne Abtretung der Versorgungsbezüge – nach § 27 b BVG in Verbindung mit § 75 BSHG in angemessener Höhe gezahlt und ist von den Altenheimen zurückzuzahlen, wenn der Versorgungsberechtigte das Heim verläßt oder stirbt. Die Bundesregierung hält auch im Interesse der Versorgungsberechtigten eine konsequente Fortsetzung und Intensivierung dieser systemgerechten Maßnahmen der Altenhilfe der Kriegsofferfürsorge für geeigneter als die vorgeschlagene, rechtspolitisch nicht unproblematische und mit finanziellen Mehraufwendungen verbundene Änderung der Vorschriften über die Grundrentenabfindung, von der zudem die Kriegereltern nicht erfaßt würden.

Der Vorschlag läuft im übrigen der streng auf den Erwerb und die wirtschaftliche Stärkung eigenen Wohngrundbesitzes beschränkten seitherigen Zweckbindung der Abfindung der Kriegsoffergrundrenten zuwider, weil mit dem Einkauf in ein Altenheim kein eigentumsähnliches Recht am Grundbesitz begründet wird.

Die vorgeschlagene Heraufsetzung der Höchstaltersgrenze auf 65 Jahre für die Inanspruchnahme einer Grundrentenabfindung hätte bei der Altersstruktur der Beschädigten und Witwen einen Zuwachs von ca. 530 000 Abfindungsberechtigten und jährlich etwa 7000 neue Grundrentenabfindungen zur Folge. Sie erforderten ein zusätzliches Kapitalisierungsvolumen von jährlich 50 Mio DM, das bei einer Effektivverzinsung von 9,5 v. H. den Bundeshaushalt für jede Kapitalisierungsaktion mit insgesamt 12,6 Mio DM für die auf das Auszahlungsjahr folgenden fünf Jahre belastete.

Zu den finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt

Für die zu Nummern 1 bis 6 dargestellten Mehraufwendungen ist in der Haushalts- und Finanzplanung des Bundes keine Deckung vorhanden.